

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1464 —**

Aflatoxingehalte in bundesdeutschen und importierten Lebensmitteln

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche der in der Anlage 1 zu § 1 der Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313) genannten Lebensmittel werden regelmäßig auf Aflatoxine, vor allem Aflatoxin B₁ untersucht, und wieviel Prozent des Marktanteils werden damit erfaßt?

Auf Rückfrage haben mehrere der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden mitgeteilt, daß in der Regel alle in der Anlage zu § 1 der Aflatoxin-Verordnung aufgeführten Lebensmittel stichprobenweise in unterschiedlichem Umfang auf Aflatoxine, insbesondere auf Aflatoxin B₁, untersucht werden. Zusätzlich zu den Routineuntersuchungen erfolgt beim Vorliegen von Verdachtsmomenten eine gezielte Probenahme und Untersuchung. Darüber hinaus werden auch einzelne in der Anlage zur Aflatoxin-Verordnung nicht erwähnte Lebensmittel auf Aflatoxine oder andere Mykotoxine untersucht.

Welche Marktanteile durch die untersuchten Proben repräsentiert werden, ist im einzelnen nicht bekannt. Es kann aber damit gerechnet werden, daß ein nicht unerheblicher Marktanteil erfaßt wird, da Erdnüsse, Nüsse und Mandeln von relativ wenigen Firmen importiert oder bearbeitet werden.

2. In wieviel Prozent der Fälle wurde jeweils eine Grenzwertüberschreitung (Summe Aflatoxin 10 ppb bzw. 5 ppb Aflatoxin B₁) festgestellt? Bewegen sich die bei Erdnußprodukten schon 1977 und 1980 publizierten Anteile der Überschreitung von

Erdnußflips	20 %,
Erdnußcremes	8 %,
Erdnußkerne	2 %

immer noch in dieser Größenordnung?

Eine für die Bundesrepublik Deutschland repräsentative zusammenfassende statistische Auswertung der Grenzwertüberschreitungen ist wegen des unterschiedlichen Datenmaterials aus den verschiedenen Untersuchungsanstalten – gezielte Probenahme in Verdachts- und Verfolgsfällen oder Routineproben – sehr problematisch. Beispieldhaft sind folgende Beanstandungsquoten sämtlicher Aflatoxinuntersuchungen zu nennen, die die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen Nordbayern und Südbayern mitgeteilt haben:

1981 = 1,5 %,
1982 = 0,7 %,
1983 = 0,3 %.

Insgesamt ist in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den beiden letzten Jahren eine erhebliche Abnahme der Aflatoxingehalte von Lebensmitteln festzustellen. Besonders eindrucksvoll ist der Rückgang bei Erdnüssen und aus Erdnüssen hergestellten Erzeugnissen. Bei anderen in der Anlage 1 zur Aflatoxin-Verordnung aufgeführten Lebensmitteln sind nur in einzelnen Bundesländern Beanstandungen wegen Überschreitung der festgesetzten Höchstmengen, z. B. bei Paranüssen, ausgesprochen worden.

3. Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, bei mehr als 5 %iger Überschreitung des Einzel- oder Summengrenzwertes für Aflatoxine – ähnlich dem österreichischen Gesundheitsministerium 1976 – ein Import- und Verkaufsverbot für bestimmte Lebensmittel auszusprechen?

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 2.

4. Inwieweit liegen ihr Ergebnisse über Aflatoxingehalte in Kuhmilch vor, wo die Kühe mit aflatoxinhaltigem Futter gefüttert wurden, und gedenkt sie, den Import und die Verwendung derartiger Futterarten zu verbieten?

Wie in der Antwort auf die Frage der Abgeordneten Frau Weyel (Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 1983, S. 2863) bereits ausgeführt, legt die Futtermittelverordnung vom 2. Mai 1983 den Höchstgehalt an Aflatoxin B₁ in Mischfuttermitteln für Milchtiere auf 0,01 mg/kg Futtermittel fest. Die Höchstgehalte für Einzelfuttermittel für Milchkühe betragen zur Zeit EG-einheitlich

0,05 mg/kg, für Mischfuttermittel 0,01 mg/kg. Futtermittel als Ausgangsstoffe für die Mischfutterherstellung mit mehr als 0,2 mg/kg Aflatoxin sind nicht verkehrsfähig und dürfen auch nicht eingeführt werden. Darüber hinaus muß die Einfuhr von Erdnuß- und Baumwollaaten einschließlich daraus hergestellter Einzelfuttermittel angezeigt werden, wodurch eine gezielte Überprüfung bereits bei der Einfuhr möglich ist.

Im Hinblick auf die bestehenden Regelungen bedarf es keines zusätzlichen Verbots der Fütterung bestimmter Futtermittel an Milchkühe.

Die Übertragungsrate von Aflatoxinen aus den Futtermitteln in die Milch beträgt im allgemeinen nicht mehr als 2 %. Untersuchungen im norddeutschen Raum, wo relativ hohe Mengen an Kraftfutter verabreicht werden, zeigen, daß die Rückstände an Aflatoxin M₁ in Milch – Aflatoxin B₁ wird im Milchtier in Aflatoxin M₁ umgewandelt – im Durchschnitt bei 0,03 Mikrogramm pro Kilogramm liegen und damit weniger als 1/100 der in der Aflatoxin-Verordnung für andere Aflatoxine festgesetzten Werte betragen.

5. Wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung das Auftreten nachweisbarer Aflatoxingehalte in Lebens- und Futtermitteln verhindert werden, und wie gedenkt sie, hier – auch auf gesetzlicher Ebene – tätig zu werden?

Bei bestimmten Rohstoffen ist mit dem Vorkommen von Schimelpilzen zu rechnen, so daß auch eine Aflatoxinbildung nicht immer völlig auszuschließen ist. Das Auftreten nachweisbarer Aflatoxingehalte kann deshalb auch durch gesetzliche Maßnahmen nicht mit Sicherheit verhindert werden. Die lebensmittelrechtlichen und futtermittelrechtlichen Höchstmengenregelungen haben aber zu verstärkten Bemühungen um eine Verbesserung der Produkthygiene sowie der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Transportbedingungen geführt. Durch sorgfältige Auswahl der Rohware und Beachtung hygienischer Grundsätze können nachweisbare Aflatoxingehalte, wie die Untersuchungsergebnisse an Lebensmitteln bestätigen, in der Regel verhindert werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333